

11. / VI. 1915

1

Aufruf des bayerischen Landsturmes ersten Aufgebotes.

Die königlich bayerische Gesandtschaft in Wien ersucht uns um die Aufnahme folgender Mitteilung:

Durch königliche Verordnung vom 2. Juni 1915, betreffend den Aufruf des Landsturmes, werden sämtliche Angehörige des Landsturmes ersten Aufgebotes, soweit sie nicht schon durch Verordnungen vom 1. und 21. August 1914 aufgerufen sind, hiemit aufgerufen.

Die Aufgerufenen, die sich in Oesterreich-Ungarn aufhalten, haben sich zur Eintragung in die Landsturmstammrolle bei den kaiserlich deutschen Konsulaten zu melden.

Der bayerische Landsturm ersten Aufgebotes umfaßt die nicht dem Heere oder der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Jahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Wien, den 10. Juni 1915.

Rgl. bayerische Gesandtschaft.

19